



News aus der Wirtschaftsförderung Nr. 5

vom 29.07.2020

Inhalt:

[Corona-Überbrückungshilfen für Unternehmen](#)

[Infektionsschutzrahmenkonzept für die Hygiene bei Messen, Kongressen und Ausstellungen](#)

[Stipendienprogramm des Musikfonds e.V.](#)

[Leitlinien für eine sichere Rückkehr zum Arbeitsplatz](#)

[Geschützter Begriff „WEBINAR“](#)

[Keine Teilnahme des EMM e.V. und des LK München an der EXPO REAL 2020](#)

[In eigener Sache](#)

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der Wirtschaftsförderungen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auch an Hand der Nr. 5 des Wifö-Newsletters zu aktuellen Themen hinsichtlich der Corona-Pandemie und ihren Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie zu anderen aktuellen Wirtschaftsthemen auf dem Laufenden halten.

Gerne können Sie diesen Newsletter an die Unternehmen, Firmen und Betriebe in Ihrer Landkreiskommune sowie andere Interessierte weiterleiten.

Corona-Überbrückungshilfen für Unternehmen

Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen, können ab sofort Überbrückungshilfen beantragen. Der Bund stellt dafür maximal 25 Milliarden EUR zur Verfügung, 5,5 Milliarden EUR entfallen hierbei auf Bayern. Das Zuschussprogramm, das branchenübergreifend in Anspruch genommen werden kann, hat eine Laufzeit von drei Monaten.

Umfangreiche Informationen zu Antragsberechtigten, zu den Möglichkeiten der Bezuschussung, zu maximalen Fördermöglichkeiten, zur konkreten Antragstellung und zu vielem mehr finden sich hier:

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe/>

Die IHK hat außerdem eine Überbrückungshilfe-Hotline eingerichtet. Unter 089-5116-1111 stehen Ihnen kompetente Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung: Montag bis Freitag 08:00 bis 20:00 Uhr, Samstag / Sonntag 10:00 bis 15:00 Uhr.



Infektionsschutzrahmenkonzept für die Hygiene bei Messen, Kongressen und Ausstellungen

Aufgrund der mittlerweile eingetretenen Abschwächung des Corona-Infektionsgeschehens können ab 01.09.2020 wieder Messen, Kongresse und Ausstellungen allgemein zugelassen werden. Jedoch ist zu beachten, dass es dazu eines veranstaltungsbezogenen Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes bedarf. Kleinere Kongresse außerhalb der Genehmigungspflicht müssen ein Hygienekonzept vor Ort vorhalten. Die Veranstalter von Messen, Kongressen und Ausstellungen haben auf Grund entsprechender Regelungen, die durch Rechtsverordnung auf Grund des § 32 IfSG getroffen worden sind, jeweils eigene Infektionsschutz- und Hygienekonzepte auszuarbeiten. Auf dieser Grundlage wurde ein Rahmenkonzept entwickelt, das zwischen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales abgestimmt worden ist. Wir haben Ihnen eine Veröffentlichung des Rahmenkonzepts im Bayerischen Ministerialblatt als Anlage 1 beigelegt.

Stipendienprogramm des Musikfonds e.V.

Der Musikfonds legt im Zuge von *Neustart Kultur* ein Stipendienprogramm für Komponisten und Komponistinnen, Musiker und Musikerinnen, Klangkünstler und Klangkünstlerinnen sowie Musikperformer und Musikperformerinnen auf. Anträge können nur im Zeitraum zwischen 03. - 16.08. 2020 [online](#) gestellt werden.

Gefördert wird die künstlerische Arbeit an neuen Projektvorhaben. Im Detail sind das:

- Recherchearbeiten
- Konzepte für Musik sowohl im digitalen als auch im öffentlichen Raum
- Kompositionsvorhaben
- Vorhaben zur Weiterentwicklung der individuellen Klangsprache
- Produktion von medialen Inhalten

Weitere Informationen finden Sie im beigelegten pdf Dokument (Anlage 2).

Leitlinien für eine sichere Rückkehr zum Arbeitsplatz

Nach der coronabedingten Zwangspause kommen zurzeit viele Beschäftigte aus dem Homeoffice oder der Kurzarbeit zurück an ihre Arbeitsplätze. Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) hat Leitlinien für eine sichere Rückkehr veröffentlicht. Diese Checkliste für Hygieneregeln, Kontaktbeschränkungen und Themen rund um das gesunde Führen hilft, an alles zu denken, sodass das Infektionsrisiko auf ein Minimum begrenzt wird und die Zusammenarbeit trotzdem erfolgreich funktioniert. Weitere Informationen finden Sie im Fachportal für Arbeitgeber der AOK [hier](#).



Geschützter Begriff „WEBINAR“

Der Begriff „WEBINAR“ ist seit 2003 als geschützte Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt in München eingetragen (DPMA-Registernummer 303160438). Aktuell wird die nichtberechtigte Nutzung kostenpflichtig abgemahnt. Es wird somit davon abgeraten, den Begriff weiterhin zu verwenden. Der Markeninhaber residiert in Kuala Lumpur/MY und hat ein Wiesbadener Rechtsanwaltsbüro mit der Vertretung der Rechte beauftragt.

Keine Teilnahme des EMM e.V. und des LK München an der EXPO REAL 2020

Der EMM e.V. hält das diesjährige Angebot der Messe München GmbH für die Teilnahme am „Expo Real Hybrid Summit“ auf Grund verschiedener Aspekte und in Abwägung der Kosten-Nutzen-Relation für nicht attraktiv und eine Teilnahme unter diesen Bedingungen für uninteressant.

Der Vorschlag des EMM e.V., dieses Jahr auf eine Teilnahme zu verzichten, wurde von den beteiligten Standpartnern des Gemeinschaftsstandes übereinstimmend angenommen und man kam zu dem Schluss, im Jahr 2021, wenn sich die Lage wieder normalisiert hat, an dem bisher bewährten Präsenzkonzert festzuhalten und dieses Jahr mit der Teilnahme zu pausieren.

In eigener Sache

Die bisher veröffentlichten Newsletter der Wirtschaftsförderung LKM finden Sie gesammelt [hier](#) auf der Homepage des Landkreises München zum Nachschauen und Nachlesen.

Viel Spaß beim Blättern bzw. Scrollen und mit freundlichen Grüßen

Andreas Ortner und Hans-Martin Weichbrodt



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 419

22. Juli 2020

Corona-Pandemie: Hygienekonzept Messen, Kongresse, Ausstellungen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege

vom 17. Juli 2020, Az. 62-5760/105/25

Es wird folgendes Rahmenkonzept für Infektionsschutz- und Hygienekonzepte bei der Durchführung von Messe- und Kongressveranstaltungen bekannt gemacht. ²Dieses richtet sich an den jeweiligen Messe- oder Kongressveranstalter. Soweit er zur Durchführung der Messe- oder Kongressveranstaltung fremde Räumlichkeiten anmietet und/oder sich eines koordinierenden Durchführungspartners bedient, darf er diese Pflichten bei Bedarf durch Vertrag auf den Vermieter und/oder den Durchführungspartner delegieren. ³Dieser ist dann „Veranstalter“ im Sinne dieser Regelungen.

1. Organisatorisches
 - 1.1 ¹Die Veranstalter erstellen ein betriebliches **Infektionsschutzkonzept** unter Berücksichtigung von Mitarbeitern, Ausstellern, Besuchern und Dienstleistern und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregungen. ²Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.
 - 1.2 ¹Die Veranstalter **schulen** ihre Mitarbeiter im Infektionsschutz (innerbetriebliche Infektionsschutzmaßnahmen) und vermitteln hierbei auch im Tätigkeitszusammenhang relevante Fakten zu SARS-CoV-2/COVID-19 (z. B. Früh-Symptome einer Erkrankung). ²Sie berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. ³Die Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften **informiert und geschult**. ⁴Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.
 - 1.3 ¹Die Veranstalter **kommunizieren** die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an ihre Aussteller, Dienstleister und Besucher. ²Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
 - 1.4 Die Veranstalter stellen die **Beratung** der Aussteller hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch auf den Messeständen sicher.
 - 1.5 Die Veranstalter **kontrollieren** die Einhaltung des betrieblichen Infektionsschutzkonzeptes seitens der Mitarbeiter, Aussteller, Dienstleister und Besucher und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.
2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln
 - 2.1 ¹Oberstes Gebot ist die Einhaltung der **Abstandsregel** von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. ²Dies gilt für Messeteilnehmer, Dienstleister, Personal und Besucher. ³Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen. ⁴Werden Unterhaltungsprogramme angeboten, so ist ein erhöhter Mindestabstand von 2 m bei aerosolbildenden Tätigkeiten (z.B. Singen, Spielen von Blasinstrumenten) einzuhalten.

- 2.2 Die Veranstalter ergreifen geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, um durch die **Aufplanung** und Gestaltung der Hallen, der Eingänge, der Besprechungs- und Konferenzräume, der Bewegungsflächen, etc. die notwendigen Abstandsregeln (Mindestabstand von 1,5 m) einhalten zu können.
- 2.3 ¹Die Aussteller, Besucher und Dienstleister, die den Veranstaltungsbereich betreten, werden registriert (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes), um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Ausstellern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen. ²Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. ³Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. ⁴Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. ⁵Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. ⁶Der Veranstalter hat die Betroffenen bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- 2.4 ¹In Innenräumen ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, unabhängig davon ob der Mindestabstand eingehalten werden kann. ²Die Veranstalter halten für den Bedarfsfall ein Kontingent an Mund-Nasen-Bedeckungen an Eingängen bereit.
- 2.5 ¹Wenn sich das Infektionsgeschehen dauerhaft auf niedrigem Niveau stabilisiert, kann an Messeständen am Tisch die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 m sicher eingehalten werden kann. ²Der Aussteller hat in diesem Fall die Kontaktdaten des Gesprächspartners separat zu erfassen. ³Die Bestimmungen unter Ziff. 2.3. gelten entsprechend.
- 2.6 In Außenbereichen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend, wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht jederzeit zu gewährleisten ist.
- 2.7 ¹Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. ²Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- 2.8 Interaktionspunkte wie Check-In, Verkaufsstellen, Service-Büros, sanitäre Einrichtungen sind mit **Spuckschutz** auszustatten oder die Abstandswahrung durch andere Maßnahmen sicherzustellen.
- 2.9 Ausschluss vom Besuch der Messe-/Kongressveranstaltungen:
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- 2.10 Die **Aussteller, Besucher und Dienstleister** sind vorab in geeigneter Weise über das jeweilige Hygienekonzept und diese Ausschlusskriterien zu **informieren** (z. B. durch Aushang) und bei Bedarf zu **beraten**.
- 2.11 ¹Die Veranstalter erstellen ein Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen. ²Sollten Aussteller oder Besucher in einer Messeveranstaltung, einer Ausstellung oder einem Kongress während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

3. Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf und bei den räumlichen Voraussetzungen
 - 3.1 ¹Die Veranstalter erstellen ein Parkplatzkonzept, um Menschenansammlungen zu vermeiden, z.B. durch Einweiser, Beschränkung der Parkplätze oder ggf. Sperrung von Parkplätzen. ²Im Falle eines Transportes durch Veranstalter sind die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung zu beachten. ³Für die Nutzung des ÖPNV gelten die hierfür geltenden Hygienevorgaben; ggf. ist eine Verstärkung des Angebotes zu organisieren. ⁴Soweit möglich sind zusätzliche **Parkflächen, Anreisekapazitäten sowie Freiflächen** im Eingangsbereich und an stark frequentierten Punkten zu schaffen.
 - 3.2 Für alle Aussteller, Besucher und Dienstleister auf dem Gelände erfolgt eine verpflichtende **Registrierung** und eine weitestgehend kontaktlose, möglichst digitalisierte **Eintrittskontrolle**, um Mensch-zu-Mensch-Kontakte zu vermeiden.
 - 3.3 ¹Die Gesamtzahl der gleichzeitig auf dem Gelände anwesenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zur **Regulierung der Besucherzahl sowie der Steuerung der Zutrittsberechtigungen für Servicepartner und Dienstleister** im Hinblick auf Punkt 2.2 zu überwachen. ²Es darf zur gleichen Zeit nicht mehr als ein Besucher je 10 m² Veranstaltungsfläche zugelassen werden ³Hierbei ist auch eine gruppenweise Erweiterung oder Staffelung der Öffnungszeiten und Ticket-Befristung zu prüfen.
 - 3.4 In Warteschlangen oder im **Wartebereich** werden Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m ergriffen, z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen.
 - 3.5 Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Messegeländes sowie in einzelnen Hallen und an besonderen Anziehungspunkten sind durch entsprechende **Wegführung** (z.B. Einbahnstraßen, Kennzeichnung von Türen) und Abstandsmarkierungen zu vermeiden.
 - 3.6 **Türen** sind soweit möglich offen zu halten oder mit automatischen Öffnungsmechanismen zu versehen.
 - 3.7 Die Nutzung von **Aufzügen** ist zahlenmäßig sowie ggf. hinsichtlich prioritärer Personengruppen zu beschränken.
 - 3.8 Die Aussteller haben eine **am Messestand** anwesende Person als **Ansprechpartner** für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.
 - 3.9 Jeder Veranstalter muss **über ein Hygienekonzept und einen Reinigungs- und Desinfektionsplan** verfügen, der die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, berücksichtigen muss und deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion sicherstellt.
 - 3.10 ¹Es ist außerdem ein/e kompetente/r **Beauftragte/r** für Hygienefragen durch den Veranstalter zu bestellen. ²Dieser ist auch für die Beobachtung der aktuellen Lageentwicklung (RKI-Hinweise) sowie die Abstimmung mit dem Sicherheits- und Ordnungsdienst zuständig. ³Auf Hygiene- und Abstandsregeln sowie Informationsmöglichkeiten ist durch Aushänge und Hallendurchsagen aufmerksam zu machen.
 - 3.11 Die **Sicherheitsdienstleister** der Veranstalter sind über die spezifischen Infektionsschutzanforderungen zu unterrichten und anzuweisen, sich mit der örtlichen Polizei bezüglich evtl. Koordination von Infektionsschutzmaßnahmen abzustimmen.
 - 3.12 Ausstellern, Dienstleistern und Besuchern werden ausreichend **Waschgelegenheiten**, mit Seifenspendern und, Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in Eingangsbereichen, sanitären Einrichtungen, Büros und Schaltern) bereitgestellt.
 - 3.13 ¹Der Veranstalter hat über ein **Lüftungskonzept** zur kontinuierlichen Belüftung der Eingangsbereiche, der Messehallen und der Sitzungssäle ohne laufende Luftumwälzung zu verfügen. ²Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung festzulegen. ³Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass evtl. vorhandene Erreger nicht über diese Anlagen übertragen werden können, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern.

- 3.14 ¹In **Vortragsbereichen** und (Fach-)Foren hat der Veranstalter durch geeignete Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Zugangskontrollen, entsprechende Bestuhlung) sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Besuchern eingehalten werden kann. ²Es darf zur gleichen Zeit nicht mehr als ein Besucher je 10 m² Veranstaltungsfläche zugelassen werden.
- 3.15 Bei **Messerestaurants und Verpflegungsstationen** stellt der Veranstalter die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) sicher.
4. Inkrafttreten
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Dr. Ulrike W o l f
Ministerialdirektorin

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

Erläuterungen

Dieses Infektionsschutzrahmenkonzept für die Hygiene bei Messen, Kongressen und Ausstellungen ist zu beachten.

Messen, Kongresse und Ausstellungen sind Orte, an denen typischerweise relativ viele Menschen auf relativ engem Raum zusammentreffen, in näherem persönlichen Kontakt stehen und Gegenstände oder Einrichtungen gemeinsam oder kurz hintereinander benutzen. Daher besteht bei Messen, Kongressen und Ausstellungen eine relativ hohe abstrakte Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern. Es war daher infektionsschutzrechtlich erforderlich, unter anderem Messen, Kongresse und Ausstellungen zeitweilig grundsätzlich zu untersagen, um eine zu rasche Ausbreitung der Corona-Pandemie in Bayern zu verhindern, das Infektionsgeschehen zu bremsen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Aufgrund der mittlerweile eingetretenen Abschwächung des Infektionsgeschehens können Messen, Kongresse und Ausstellungen ab 01.09.2020 wieder nach dem üblichen Verfahren, etwa nach § 69 Gewerbeordnung (GewO), allgemein zugelassen werden. Im Rahmen dieses Festsetzungsprozesses ist die Vorlage und Durchsicht eines veranstaltungsbezogenen Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes sicherzustellen. Kleinere Kongresse außerhalb der Genehmigungspflicht müssen ein Hygienekonzept vor Ort vorhalten.

In allen Fällen ist dies jedoch nur unter Beachtung strikter Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen vertretbar; hierzu zählt insbesondere die grundsätzliche Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m und eine weitgehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe der jeweiligen Regelung des infektionsschutzrechtlichen Verordnungsgebers.

Die Veranstalter von Messen, Kongressen und Ausstellungen haben auf Grund entsprechender Regelungen, die durch Rechtsverordnung auf Grund des § 32 IfSG getroffen worden sind, jeweils eigene Infektionsschutz- und Hygienekonzepte auszuarbeiten. Als Grundlage und Richtschnur für diese Konzepte dient das in Nrn. 1 bis 3 dieser Bekanntmachung niedergelegte Rahmenkonzept, das auf der Grundlage einer infektionsschutzrechtlichen Beurteilung zwischen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales abgestimmt worden ist.

Die Infektionsschutz- und Hygienekonzepte der jeweiligen Veranstaltungen müssen auf diesem Rahmenkonzept aufbauen und es für die jeweilige Veranstaltung bestmöglich umsetzen.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

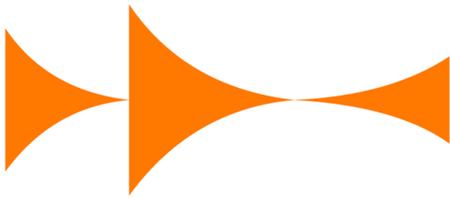
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.



Berlin, 10.07.2020

**Zeitlich befristetes Stipendienprogramm des Musikfonds e.V.
2020/21 im Rahmen des Programms „Neustart Kultur“ der
Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
(Förderung alternativer, auch digitaler Angebote)**

Ziele

Die aktuelle Situation in der Folge der globalen SARS-CoV-2-Pandemie stellt Musikschaaffende auf eine harte Probe - sind sie doch in vielen der bisher gängigen Möglichkeiten, ihren Beruf auszuüben, eingeschränkt oder gar verhindert. Gleichzeitig bieten die Umstände aber auch eine Chance, die Bedeutung der eigenen künstlerischen Arbeit zu reflektieren und neue Formen der Produktion, Aufführung und Vermittlung zu entwickeln. Kreatives Potenzial bieten in dieser Situation nicht zuletzt auch Überlegungen zu alternativen, auch digitalen Formaten.

Der Musikfonds ist sich seiner Verantwortung für die freie, experimentelle Musikszene bewusst und legt ein zeitlich befristetes Stipendienprogramm auf. In Ergänzung zu den gültigen Fördergrundsätzen für neue künstlerische Vorhaben werden mit zusätzlichen Fördermitteln in Höhe von rund 8 Mio. € ausschließlich Stipendien gefördert. Diese Stipendien können für einen Zeitraum von sechs Monaten mit einem einmaligen Betrag von 6.000 EUR vergeben werden. Sie sollen professionellen, freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern der aktuellen Musikszene die Möglichkeit eröffnen, neue Arbeitsvorhaben umzusetzen. Dazu können beispielsweise Kompositionsvorhaben zählen, die Entwicklung von Konzepten und/oder alternativen bzw. digitalen Formaten oder auch die Weiterentwicklung der individuellen Klangsprache. Die Stipendien honorieren herausragende künstlerische Leistungen, die zum Erhalt der musikalischen Vielfalt beitragen. Sie geben Künstlerinnen und Künstlern die Möglichkeit, sich trotz der temporären Schließung aller Konzerteorte respektive der stark eingeschränkten Möglichkeiten künstlerisch weiterzuentwickeln und im Beruf tätig zu werden.

Was wird gefördert?

Die Stipendien sollen Künstlerinnen und Künstlern der aktuellen Musikszene ermöglichen, Ideen für Musik in der Zeit während und nach der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen zu entwickeln. Das können beispielsweise Recherchearbeiten sein, Konzepte für Musik sowohl im digitalen als auch im öffentlichen Raum, Kompositionsvorhaben ebenso wie Vorhaben zur Weiterentwicklung der individuellen Klangsprache sowie zur Produktion von medialen Inhalten. Gefördert wird die künstlerische Arbeit an neuen Projektvorhaben. Grundsätzlich werden keine Auslands- oder Wissenschaftsstipendien gefördert.

GEFÖRDERT VON



VORSTAND

Prof. Martin Maria Krüger / Dr. Julia Cloot / Felix Falk

MITGLIEDSVERBÄNDE

Deutsche Gesellschaft für Elektroakustische Musik / Deutscher Komponistenverband / Deutscher Musikrat /
Deutscher Tonkünstlerverband / Gesellschaft für Neue Musik / Initiative Musik / Deutsche Jazzunion

GESCHÄFTSFÜHRER

Gregor Hotz

GESCHÄFTSSTELLE

MUSIKFONDS e.V. / Lehrter Straße 57 - Haus 6 / 10557 Berlin / +49 (0)30 398 380 33 / info@musikfonds.de / www.musikfonds.de

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind alle überwiegend freischaffende Komponistinnen und Komponisten, Musikerinnen und Musiker, Klangkünstlerinnen und -künstler sowie Musikperformerinnen und -performer der aktuellen Musikszene, die ihren Hauptwohnsitz spätestens seit dem 11. März 2020 in Deutschland haben. Studierende sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Wer beschließt die Förderungen?

Der Musikfonds vergibt die Stipendien mithilfe einer unabhängigen Fachjury, die sich aus Expertinnen und Experten unterschiedlicher Genres zusammensetzt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Wie wird gefördert?

Die Stipendien werden für sechs Monate vergeben und nach Abschluss eines Stipendienvertrags ausgezahlt. Zum Abschluss des Stipendiums ist ein Arbeitsbericht einzureichen, der über den Schaffensprozess und die Erreichung der künstlerischen Ziele des Stipendiums Auskunft gibt. Im Prozess entstandenes Bild- und Tonmaterial ist dem Arbeitsbericht beizufügen. Zusätzlich wird zu Dokumentationszwecken ein kurzes Statement erwünscht, welches zur Veröffentlichung im Internet geeignet ist.

Für das Stipendienprogramm des Musikfonds gelten die Fördergrundsätze des Musikfonds e.V. vom 03.07.2020.

Anträge können vom **03.08. bis zum 16.08.2020** 24.00 Uhr MESZ gestellt werden.

Unter folgendem Link können Informationen zum Stipendienprogramm abgerufen werden:

<https://www.musikfonds.de/foerderung>

Sollten die zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen dieses Stipendienprogramms mit Antragschluss zum 16. August 2020 nicht ausgeschöpft werden, werden weitere Vergaberunden ausgeschrieben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Darstellung des konzeptionellen Vorhabens, das im Rahmen des Stipendiums umgesetzt werden soll
- Tabellarischer Lebenslauf, bestehend aus:
 - Angaben zur Person
 - Angaben zur Ausbildung und zum künstlerischen Werdegang (auch Preise, Auszeichnungen etc.)
- Auflistung von besonders wichtigen Konzerten/Aufführungen/Produktionen in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Quartal 2020
- Diskographie/Filmographie: Auswahl der wichtigsten Veröffentlichungen
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK) oder in einem anderen Berufs- oder Fachverband (z. B. GEMA, GVL etc.). Sollte keine Mitgliedschaft vorliegen, so ist eine Begründung anzugeben.
- Nachweis über den Hauptwohnsitz (Meldebescheinigung).